

Landratsamt Calw, Postfach 1263, 75363 Calw

Ingenieurbüro Blaser
Martinstraße 42-44
73728 Esslingen

EINGEGANGEN

01. FEB. 2016

Erl.

LANDRATSAMT
Abteilung Bauordnung

Dorothea Weißling
Zimmer A 411
Tel. 07051 160 - 227
Fax 07051 795 - 227
Dorothea.Wessling@kreis-calw.de

Unser Zeichen: 621.41 – 345/Du.
Ihr Zeichen:

27.01.2016

Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ für die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Enztal“;

Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift der Ministerien zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren vom 12. November 2002 nehmen wir wie folgt Stellung:

A Allgemeine Angaben

Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft: „Oberes Enztal“

- Teilflächennutzungsplan „Windkraft“
- Bebauungsplan
- Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
- sonstige Satzung

Fristablauf der Stellungnahme am: 31.12.2014
verlängert

B Stellungnahme

keine Äußerung

fachliche Stellungnahme

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:

1.1 Art der Vorgabe

-

1.2 Rechtsgrundlage

-

1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

-

2. Informationen

2.1 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.

2.2 Verfügbare Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind (§ 4 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

-

3. Anregungen

3.1 Städtebau

Die Verwaltungsgemeinschaft Oberes Enztal nimmt nach Änderung der Rechtslage die Planung der Windkraftstandorte vor, um eine Steuerung der Windenergieanlagen in dem landschaftlich reizvollen und touristisch wertvollen Geltungsbereich vorzunehmen.

Hinsichtlich der Abarbeitung der planerischen Vorgaben, insbesondere des Windenergieerlasses, haben nach der Abstimmung des Untersuchungsrahmens am 30.07.2012 während des Planungsverfahrens 2 weitere Besprechungen bei uns im Haus unter Beteiligung der Raumordnungsbehörden stattgefunden. Dabei wurden der korrekte Umgang mit den harten und weichen Tabukriterien, das Verhältnis zum laufenden Regionalplanverfahren und die

Anforderungen an die Qualität der Ausweisungen (substanzieller Raum) besprochen. Danach erfolgte ein weiteres Abstimmungsgespräch mit den Verantwortlichen des LRA auf Leitungsebene und des Regionalverbandes, bei dem der Umgang mit den o.g. Vorgaben festgelegt wurde. Dieses Abstimmungsergebnis dient als Grundlage für das weitere Vorgehen.

Gemäß Windenergieerlass kann von dem pauschalisierten Vorsorgeabstand von 700 m zu Wohngebieten im Einzelfall auch nach oben abgewichen werden, wenn dies mit einer eigenständigen gebietsbezogenen Bewertung begründet wird (vgl. dazu Ziffer 3.21). Wir regen an, dies in der Begründung noch zu ergänzen.

3.2 Umwelt- und Arbeitsschutz

3.2.1 Immissionsschutz/Lärm

Im Umweltbericht (Vorentwurf vom November 2014) zu diesem Teilflächennutzungsplan wird richtigerweise neben den gesetzlichen Grundlagen auch der Windenergieerlass BW als Grundlage für die Bewertung und Beurteilung herangezogen. Der Umweltbericht unterstützt die Festlegung von Konzentrationszonen für die Windkraftnutzung im Planungsgebiet.

Die Bewertung des „Schutzgut Mensch“ erfolgt durch die Betrachtung u. a. der Wohnqualität. Im darauf Bezug nehmenden Steckbrief für die Bewertung werden für den Bestand vorhandener Wohnbebauungen Entfernungen zur Konzentrationszone „Kälbling“ von mindestens 900 m angegeben (Bebauung Calmbach).

Damit sind die Planungsgrundlagen (Ziff. 3.2) und die Vorgaben für Abstände aus Gründen des Lärmschutzes (Ziff. 4.3) bei der Festlegung sogenannter Konzentrationszonen (Konzentrationsbereiche) aus dem Windenergieerlass BW nach den Angaben im Bericht erfüllt, der hierfür Mindestabstände von 700 m (sogenannter „planerischer Vorsorgeabstand“) vorsieht. Dabei ist aber zu beachten (vgl. Ausführungen unter Abstände aus Gründen des Lärmschutzes des Windenergieerlasses):

- a) Bei der Beurteilung müssen schon absehbare Überplanungen von Gebieten für Wohnnutzungen berücksichtigt worden sein bzw. müssen bestehende, aber noch nicht umgesetzte Festsetzungen für solche Gebiete bewertet werden. Ebenfalls zu berücksichtigen sind genehmigte, aber noch nicht erstellte Einzelgebäude für Wohnnutzungen.
- b) Liegen geringere Abstände als der planerische Vorsorgeabstand von 700 m vor, ist der ausreichende Schutz der Wohnbebauung durch Einhaltung der in der TA Lärm aufgeführten Immissionsrichtwerte für das jeweilige Gebiet zu belegen (nachzuweisen).
- c) Auch für Misch-/Dorfgebiete und für das privilegierte Wohnen in Gewerbegebieten sind Aussagen zum Schutz vor unzulässigen Lärmeinwirkungen zu treffen.
Dies gilt sicher auch beim Vorhandensein Besonderer Wohngebiete.

Entsprechende Bewertungen für die unter a) bis c) aufgezeigten Fälle gehen aus dem Vorentwurf des Umweltberichts nicht hervor, weshalb angeregt wird, den Bericht entsprechend zu ergänzen oder darin festzustellen, dass die Fälle nicht zutreffend sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kommunen (Verwaltungsgemeinschaften) jedoch im Einzelfall aufgrund der eigenständigen gebietsbezogenen Bewertung vom pauschalisierten

Vorsorgeabstand abweichen können, unter Berücksichtigung der in Ziff. 4.3 aufgeführten besonderen gebietsspezifischen Überlegungen.

Aus der Einhaltung des planerischen Vorsorgeabstands ergibt sich noch nicht die immissionschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit des konkreten Vorhabens. Zur immissionsschutzrechtlichen Beurteilung von Windenergieanlagen in der Einzelfallgenehmigung wird auf die Ausführungen in Abschnitt 5 und bzgl. der Lärmbeurteilung auf Ziff. 5.6.1.1 verwiesen.

3.2.2 Grundwasserschutz

Die Konzentrationsfläche Kälbling liegt innerhalb der Weiteren Schutzzone, Zone III, des Wasserschutzgebietes für die Blindbach- und Igelswiesenquelle der Stadt Bad Wildbad-Calmbach (RVO Landratsamt Calw vom 02.01.1997) wie auch innerhalb der Weiteren Schutzzone, Zone III, des Wasserschutzgebietes für die Luxbrunnen-, Hardtberg- und Tannwiesenquellen der Gemeinde Schömburg (RVO Landratsamt Calw vom 15.11.2010). In immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist daher von entsprechenden Auflagen zum Schutz des genutzten Grundwassers auszugehen.

3.3 Straßenbau

Im Flächennutzungsplan ist eine Konzentrationszone Windenergie Oberes Enztal vorgesehen.

Der im Windenergieerlass Baden-Württemberg genannte Mindestabstand zur Bundesstraße von 40 m ist eingehalten.

Aufgrund des Eisabwurfs bei Windenergieanlagen sind entsprechend Kapitel 5.6.3.3 des Windenergieerlasses auch größere Abstände als die gesetzlich vorgeschriebenen und oben genannten Abstände an klassifizierten Straßen erforderlich, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen als ausreichend.

Soweit erforderliche Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfes nicht eingehalten werden können, ist nachzuweisen, mit welchen Maßnahmen ein Eisansatz sicher ausgeschlossen oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z.B. Rotorblattheizung). Ein eventuelles Gutachten muss auch Aussagen zum Eisabwurf bei abgeschalteter Windenergieanlage bzw. bei Ausfall der Sicherheitseinrichtungen enthalten. Es darf aus straßenbaulicher Sicht zu keinen, noch so geringen Gefährdungen kommen.

Aufgrund der Erfahrungen mit Eisabwurf an den bestehenden Anlagen bei Simmersfeld sollte geprüft werden, ob für die geplanten Anlagen der bisher geplante Abstand der Konzentrationszone zur B 296 von rund 200 m ausreichend ist oder noch vergrößert werden sollte.

3.4 Naturschutz

Die Verwaltungsgemeinschaft Oberes Enztal hat den Aufstellungsbeschluss für den vorliegenden Entwurf eines Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ getroffen. Die vorgelegte Planung sieht die Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen am Standort „Kälbling“ vor.

Aus Sicht des Naturschutzes werden die für diesen Standort relevanten Naturschutzbelange hinreichend und nachvollziehbar dargestellt. Auf Basis der uns aktuell zur Verfügung stehenden Informationen bestehen gegen die Ausweisung der Konzentrationszone im Kälbling keine grundsätzlichen Bedenken.

Bei den Hinweispapieren der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg handelt es sich im Rahmen der Bauleitplanung lediglich um Empfehlungen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass bei Planrealisierung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zusätzlicher Untersuchungsbedarf (bspw. spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen im Hinblick auf windkraftempfindliche Arten (Auerhuhn, Fledermäuse sowie Brutvogelkartierungen) besteht. Darauf wird auch bereits in den vorgelegten Planunterlagen auf S. 49 sowie im „Steckbrief Kälbling“ S. 69ff. des Umweltberichts hingewiesen.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass seit November 2014 die aktualisierten Daten der Milankartierung vorliegen. Diese Daten decken auch den Landkreis Calw ab. Sie sind über den Link: <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/216927/> zugänglich und bei der LUBW zu erhalten. Ein Abgleich mit diesen aktuellen Daten wird bzw. eine Aktualisierung der Planunterlagen wird empfohlen.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch darauf hinweisen, dass die Angaben auf S. 49 des Umweltberichts zum Vorkommen von Rotmilan durch Hinweise des Naturschutzbeauftragten Herrn Conrad bestätigt werden. Dieser beobachtet seit einigen Jahren von seinem Arbeitsplatz aus regelmäßig ein Rotmilanpaar im Bereich zwischen Eiberg, Hengstberg und Meisternkopf. Ein Horstbaum ist nicht bekannt, wurde allerdings auch noch nicht gesucht. Auch Beobachtungen aus dem Würzbachtal nahe Fischzucht Kelp (früher Berger), liegen vor; wobei es sich um dasselbe Vogelpaar handeln könnte.

3.5 Landwirtschaft

Aus agrarstruktureller Sicht bestehen gegen den „Teilflächennutzungsplan Windkraft“ der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Enztal“ keine Anregungen. Die einzige Konzentrationszone für Windenergieanlagen stellt laut Unterlagen der Suchraum 8 „Kälbling“ dar. Dabei handelt es sich um Wald, so dass landwirtschaftliche Belange nicht tangiert sind.

Hinweis

Inwiefern agrarstrukturelle Belange durch etwaige Ausgleichsmaßnahmen berührt sind, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar und wäre im weiteren Genehmigungsverfahren zu erörtern.

3.5 Forst

Die Ermittlung von Konzentrationszonen für die Windkraftnutzung richtet sich nach den im Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 09.05.2012 benannten Vorgaben. Dabei ist vorgesehen, die Suchräume über mehrere Arbeitsschritte bzw. Module einzuengen. Im Rahmen der Standortprüfungen wurde ein Vorentwurf für die Frühzeitige Beteiligung der Behörden erstellt. Dieser umfasst lediglich 1 potenzielle Eignungsfläche (Kälbling). Dabei handelt es sich um einen vorläufigen Stand. Dieser soll im weiteren Verfahren unter Beteiligung der Behörden sowie der Öffentlichkeit eingehender überprüft bzw. untersucht werden. In den Unterlagen sind keine Konkretisierungen bzw. Hinweise zur geplanten Anzahl und/oder Lage von Windrädern enthalten.

Darstellung und forstrechtliche Genehmigung

Entsprechen dem Schreiben des MVI bestehen im Rahmen der Flächennutzungsplanung grundsätzlich zwei Darstellungsmöglichkeiten von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (vgl. auch Windenergieerlass Punkt 3.2.2.1).

Die Darstellung der Konzentrationsfläche als überlagernde Nutzung ist aus unserer Sicht die geeignete Lösung, da sie für den Vorhabenträger weniger Aufwand bedeutet und im Ergebnis auch der tatsächlich eher geringeren Waldinanspruchnahme entspricht.

Erfolgt die Darstellung der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Wege der überlagernden Darstellung unter Beibehaltung der Grundnutzung „Wald“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB), so ist Voraussetzung für diese Darstellungsweise, dass die Aufstellung einzelner Anlagen mit der Grundnutzung „Wald“ vereinbar ist. Die Nutzung „Waldfläche“ bleibt in diesen Fällen jedoch erhalten, so dass es sich nicht um eine Darstellung einer „anderweitigen Nutzung“ im Sinne des § 10 Abs. 1 LWaldG handelt. Damit ist eine formale Waldumwandlungserklärung nicht erforderlich.

Der Vollständigkeit halber weisen wir auf eine weitere Möglichkeit hin:

Darstellung als Flächen für Versorgungsanlagen (§ 5 Abs.2 Nr. 4 BauGB) oder Sonderbauflächen (§ 5 Abs. 2 Nr.1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 S.2 BauNVO): Bei dieser Darstellungsform ist eine Waldumwandlungserklärung (in Aussichtstellung der Umwandlungsgenehmigung) nach § 10 LWaldG erforderlich. Diese ist über die untere Forstbehörde zu beantragen. Eine umfangreiche Prüfung wird erforderlich.

Bezüglich des weiteren Genehmigungsverfahrens verweisen wir bereits jetzt auf Kapitel 5.1 des Windenergieerlasses vom 09.05.2012. Danach wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Standorte im Wald eine separate Waldumwandlungsgenehmigung nach §§ 9 und 11 LWaldG erforderlich. Diese ist dann zeitgleich über die untere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg zu beantragen.

3.6 Öffentlicher Gesundheitsdienst und Brandschutz

-

4. **Hinweise**

Umwelt- und Arbeitsschutz

4.1 Bodenschutz und Altlasten

Die im Bericht geschilderte Vorgehensweise in Bezug auf Prüfung und Bewertung der geplanten Maßnahme des Schutzgutes Boden ist aus unserer Sicht ausreichend. Hinweise auf Altlastverdachtsflächen, Altlasten oder schädliche Bodenverunreinigungen im Suchgebiet „Kälbling“ sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt.

- 4.2 Zur Auflistung der Tabuzonen (Seite 17) ist darauf hinzuweisen, dass nicht nur die Zone I von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten Tabuflächen sind. Nach dem Windenergieerlass BW kommt auch die Zone II von Wasserschutzgebieten als Vorranggebiet für Windkraft nicht in Betracht und auch die VwV Wasserschutzgebiete BW sowie die einzelnen Rechtsverordnungen der WSG's enthalten ein generelles Bauverbot.

Forst

- 4.3 Die geplante potenzielle Konzentrationszone erstreckt sich ausschließlich auf Wald im Sinne von § 2 LWaldG (Gemeindewald Bad Wildbad, angrenzend Staatswald). Insofern berühren die vorgelegten Planungen insbesondere auch forstrechtliche Belange. Diese werden nachfolgend näher beschrieben.

Windhöffigkeit

Die Windgeschwindigkeit bzw. Windhöffigkeit des Standorts hat einen besonders großen Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen. Die diesbezüglich im Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 09.05.2012 vorgegebene Mindestertragsschwelle beträgt 60% des EEG-Referenzertrags. Zum Erreichen dieses Werts sei in einer Höhe von 100 m über dem Grund eine durchschnittliche Jahreswindgeschwindigkeit von etwa 5,3 m/s bis 5,5 m/s erforderlich. Zu berücksichtigen ist dabei auch Anlagentyp, Turmhöhe und Höhe über NN. Im vorliegenden Teilflächennutzungsplan ist entsprechend derzeit gängiger Windenergieanlagen davon abweichend eine Windhöffigkeit von 5,5 m/s in 140 m Nabenhöhe zugrunde gelegt.

Das Erreichen der Mindestertragsschwelle ist auch aus forstrechtlicher Sicht erforderlich. Demgegenüber dürfte eine fragliche Wirtschaftlichkeit insbesondere bei der im forstrechtlichen Genehmigungsverfahren geforderten Alternativenprüfung ein gewichtiges „Negativ-Argument“ darstellen.

Forstrechtlich relevante Flächen gemäß Windenergieerlass vom 09.05.2012

- Bann- und Schonwälder (§ 32 LWaldG)

Waldschutzgebiete sind nicht tangiert.

- Biotopschutzwald (§ 30a LWaldG)

Gesetzlich geschützte Biotope sind laut 4.2.1 des Windenergieerlasses im weiteren Verfahren als Tabubereiche zu berücksichtigen. Dabei ist insbesondere auch zu prüfen, ob gegebenenfalls ein Vorsorgeabstand eingehalten werden muss. Das gilt jedoch vorrangig für die nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Beispielsweise ist dann über eine entsprechende Standortwahl die Vereinbarkeit der Planung mit den geschützten Bereichen sicherzustellen. Im Kälbling handelt es sich um einen vergleichsweise großen alten Buchen-Tannen-Waldkomplex, der zumindest am Südrand betroffen sein könnte.

- Bodenschutzwald (§ 30 LWaldG)

Bodenschutzwald gemäß § 30 LWaldG ist laut 4.2.3.3 des Windenergieerlasses eine Restriktions- bzw. Prüffläche. Bei der konkreten Planung von Windenergieanlagen ist demzufolge eine entsprechende Abwägung mit den übrigen öffentlichen und privaten Belangen vorzunehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach den forstrechtlichen Bestimmungen im Bodenschutzwald zwecks Boden- und Erosionsschutz stets eine standortgerechte ausreichende Bestockung erhalten werden muss. Dementsprechend sind Bodenschutzwälder als Standorte für Windkraftanlagen nur bedingt bis nicht geeignet. In der Konzentrationszone im Kälbling sind Teile von Bodenschutzwald unterhalb der oberen Steige (Abt. 16 und 17) sowie oberhalb des oberen Tannweges (Abt. 6 und 7) betroffen. Eine nähere Prüfung ist im weiteren Verfahren notwendig.

Ähnliches gilt für die Zufahrtswege. Problematisch dürfte insbesondere ein Ausbau der im steileren Gelände verlaufenden Wege sein. Um den Eingriff in den Wald (in steileren Hanglagen vielfach Bodenschutzwald) zu minimieren, ist es dringend erforderlich möglichst schonende Logistik-Verfahren (z.B. Kipptechnik) zu wählen.

- Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen (Waldfunktionenkartierung)

Die im Rahmen der Waldfunktionenkartierung erfassten Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen sind gemäß 4.2.7 des Windenergieerlasses Restriktions- bzw. Prüfflächen. Bereits bei der Auswahl geeigneter Windenergiestandorte sind die besonderen Waldfunktionen sowie die sich daraus ergebenden Belange zu berücksichtigen. Letzteres gilt insbesondere auch für das weitere Verfahren. Hier ist eine Abwägung mit den übrigen Belangen vorzunehmen.

Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang regelmäßig die von der Waldfunktionskartierung erfassten Erholungswälder. Vor allem hier dürften Windräder zu Nutzungskonflikten führen. In der Konzentrationszone ist in diesem Fall kein Erholungswald ausgewiesen.

- Öffentliche Interessen im Sinne von § 9 Abs. 2 LWaldG (Waldumwandlungsverfahren):

Bereits jetzt wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Verfahrenfortgang eine forstrechtliche Genehmigung nur erteilt werden kann, wenn andere öffentliche Interessen im Sinne von § 9 Abs. 2 LWaldG (z.B. Natur-/Artenschutz; Raumordnung und Landesplanung; Wasserwirtschaft, Denkmalschutz; Richtfunk) der geplanten Waldanspruchnahme nicht entgegenstehen bzw. diese bei der Abwägung als nachrangig einzuordnen sind. Diese Belange werden insbesondere auch im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens berücksichtigt bzw. geprüft. Vor diesem Hintergrund ist die Erteilung einer forstrechtlichen Genehmigung erst nach Vorliegen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung möglich.

Dementsprechend kann eine forstliche Stellungnahme zum jetzigen Zeitpunkt zumindest teilweise nur vorbehaltlich entsprechender positiver Stellungnahmen der anderen Träger öffentlicher Belange (u.a. Stellungnahme Naturschutz bzgl. natur-/artenschutzrechtlicher Unbedenklichkeit) abgegeben werden.

Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang regelmäßig die natur- und artenschutzrechtlichen Belange. Insofern besitzen die im Windenergieerlass genannten natur- bzw. artenschutzfachlich relevanten Flächen indirekt auch eine forstrechtliche Relevanz. Dabei sind nachfolgend aufgelistete Aspekte hervorzuheben.

Auerwild und Generalwildwegeplan

Artenschutzrechtliche Verbote der §§ 44 f BNatSchG

Eine bauleitplanerische Festlegung bzw. Darstellung, die wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Verbote nicht vollzugsfähig ist, wäre eine rechtlich nicht „erforderliche Planung“ und somit unwirksam.

Prüfungsrelevant sind dabei insbesondere die windenergieempfindlichen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die Europäischen Vogelarten (u.a. Auerhuhn). Im Kälbling ist eine auerhuhnrelevante Fläche der Priorität III ausgewiesen. Östlich und nördlich angrenzend sind allerdings große Flächen in der höheren Priorität I und II ausgewiesen. Zusätzlich ist erwähnt, dass Auerwild im Kälbling bereits beobachtet wurde und teilweise gut für das Auerwild geeignete Strukturen vorliegen. Insofern kann der Ansicht, dass der Kälbling als wenig problematisch in Bezug auf das Konfliktpotential Auerwild-WEA so nicht gefolgt werden, zumal das Gebiet wenig besucht und ruhig ist und damit gute Voraussetzungen für eine erfolgreiche, dauerhafte Besiedlung durch Auerwild bietet. Hier sind auf jeden Fall nähere Untersuchungen im weiteren Verfahrensablauf erforderlich.

Generalwildwegeplan

Standorte im Bereich des Generalwildwegeplans: Neben linienhaften Verbauungen (Straßen etc.) können auch flächige Inanspruchnahmen oder Erweiterungen zu einer ggf. erheblichen Beeinträchtigung beim Generalwildwegeplan (GWP) führen. Östlich der Konzentrationszone verläuft ein Wildtierkorridor von internationaler Bedeutung. Daher wird eine Beteiligung der FVA im Bereich der GWP-Korridore (minimal 1 km) angeregt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Joachim Bley

Verteiler:

L

ST

Abteilung 23

Abteilung 24

Abteilung 31

Abteilung 42

Abteilung 52

Abteilung 54

} über EDV

Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 21 – Raumordnung –
Regierungspräsidium Karlsruhe, Energiekompetenz, Fr. Walter
Regionalverband Nordschwarzwald

Bürgermeisteramt Bad Wildbad

Bürgermeisteramt Höfen

Bürgermeisteramt Enzklösterle